

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HOTEL MEINTZ GMBH

1 GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

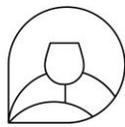
- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung, Tagungs- und Veranstaltungsräumlichkeiten sowie sonstigen Räumen und allen in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels. Als Kunde gelten natürliche Personen (Verbraucher) sowie natürliche Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
- 1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer/Räumlichkeiten sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Hotel MEINTZ GmbH, wobei das Recht zur Kündigung gemäß § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn das Hotel MEINTZ diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie zuvor schriftlich vom Hotel MEINTZ anerkannt wurden. Andernfalls bleiben ausschließlich die AGB des Hotel MEINTZ verbindlich und maßgeblich für alle Verträge und erbrachten Leistungen.

2 VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER

Vertragspartner sind das Hotel MEINTZ und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Buchungsbestätigung zustande – sollte dies aus Zeitgründen nicht mehr möglich sein, kommt der Vertrag durch die Bereitstellung des Zimmers bzw. der sonstigen Leistungen zustande.

3 LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

- 3.1 Das Hotel MEINTZ ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer/Räumlichkeiten bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmer-/Raumüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotel MEINTZ zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel MEINTZ beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel MEINTZ verauslagt werden.



3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Kunden selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.4 Ferner können durch das Hotel MEINTZ Preisänderungen erfolgen, wenn der Kunde nachträglich Änderungen in Bezug auf Zimmeranzahl, Leistungsumfang, Teilnehmerzahl oder Aufenthaltsdauer vornimmt.

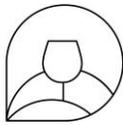
3.5 Wurde eine Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Im Falle eines Zahlungsverzugs ist das Hotel MEINTZ berechtigt, die jeweils gesetzlich festgelegten Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs ist der Kunde verpflichtet, eine Mahngebühr in Höhe von € 5,00 zu zahlen. Alle weiteren Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintreibung der Forderung entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

3.6 Das Hotel MEINTZ ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel MEINTZ berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.8 Das Hotel MEINTZ ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 geleistet wurde.

3.9 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotel MEINTZ aufrechnen oder verrechnen.



3.10 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

4 RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG („STORNIERUNG“) DES KUNDEN UND

NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES HOTELS („NO SHOW“)

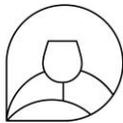
4.1 Eine einseitige Lösung des Kunden von dem mit dem Hotel MEINTZ geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder ein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht besteht.

4.2 Sofern zwischen dem Hotel MEINTZ und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotel MEINTZ auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er dieses nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel MEINTZ in Textform ausübt.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, behält das Hotel MEINTZ den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung. Das Hotel MEINTZ hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer/Räumlichkeiten nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel MEINTZ den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, 80% des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie 80% für alle gebuchten Leistungen einer Veranstaltung zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der vorgenannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

5 RÜCKTRITT DES HOTEL MEINTZ

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel MEINTZ in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotel MEINTZ mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotel MEINTZ mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.



5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel MEINTZ gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel MEINTZ ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das Hotel MEINTZ berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

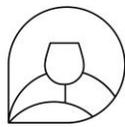
- höhere Gewalt oder andere vom Hotel MEINTZ nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Zimmer oder Räumlichkeiten schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltswort sein;
- das Hotel MEINTZ begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotel MEINTZ in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotel MEINTZ zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 1.2 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt des Hotel MEINTZ begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt nach vorstehender Ziffer 5.2 oder 5.3 ein Schadensersatzanspruch des Hotel MEINTZ gegen den Kunden bestehen, so kann das Hotel MEINTZ diesen pauschalieren. Die Ziffer 4.3 gilt in diesem Fall entsprechend.

6 ZIMMER-/VERANSTALTUNGSRAUMBEREITSTELLUNG, -ÜBERGABE UND -RÜCKGABE

6.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

6.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.



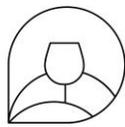
6.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel MEINTZ spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel MEINTZ aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 15:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Preis gemäß Preisverzeichnis) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 100%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass dem Hotel MEINTZ kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

6.4 Das Hotel MEINTZ ist ein Nichtraucherhotel. Das Rauchen ist in allen Innenräumen, einschließlich der Zimmer, öffentlichen Bereichen, Restaurants/Bars und Veranstaltungsräumen, untersagt. Für Verstöße gegen diese Regelung behält sich das Hotel MEINTZ das Recht vor, eine Reinigungsgebühr zu erheben und/oder den Aufenthalt des Kunden vorzeitig zu beenden. Rauchen ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Außenbereichen gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, die Nichtraucherregelung zu beachten und gegebenenfalls für Schäden oder zusätzliche Reinigungskosten aufzukommen, die durch das Rauchen innerhalb des Hotel MEINTZ entstehen.

6.5 Alle Zimmer, Veranstaltungsräume und öffentlichen Bereiche sind mit Rauchmeldern ausgestattet. Im Falle der unberechtigten Auslösung eines Rauchmelders durch den Kunden, sei es durch Rauchen oder andere Handlungen, die den Rauchmelder aktivieren, haftet der Kunde für alle dadurch entstehenden Kosten. Sollte es aufgrund der Auslösung des Rauchmelders zu einem Feuerwehreinsatz kommen, ist der Kunde verpflichtet, die gesamten anfallenden Kosten für den Einsatz der Feuerwehr zu tragen. Dies umfasst sowohl die Kosten für den Einsatz als auch etwaige Verwaltungsgebühren und Strafen, die durch den Feuerwehreinsatz entstehen können. Das Hotel MEINTZ behält sich das Recht vor, diese Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6.6 Der Kunde verpflichtet sich, das Inventar des Hotel MEINTZ während seines Aufenthalts pfleglich zu behandeln. Jegliche Entwendung von Hotelinventar aus dem Zimmern, Räumlichkeiten oder den öffentlichen Bereichen wird als Diebstahl betrachtet. Für den Fall einer Inventarentwendung und/oder Beschädigung haftet der Kunde und ist verpflichtet, den entstandenen Schaden in voller Höhe zu ersetzen. Das Hotel MEINTZ behält sich vor, die Kosten für das entwendete Inventar sowie etwaige damit verbundene Verwaltungsgebühren dem Kunden in Rechnung zu stellen.

6.7 Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Gäste oder sonstige Dritte während des Aufenthaltes im Hotel MEINTZ entstehen. Dies betrifft insbesondere Schäden an den Räumlichkeiten, dem Inventar sowie an technischen Geräten des Hotel MEINTZ.



7 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie die Sicherheitsbestimmungen des Hotel MEINTZ zu beachten, insbesondere in Bezug auf Brandschutz und Sicherheitsvorkehrungen. Das Hotel MEINTZ behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Bestimmungen abubrechen. In diesem Fall haftet der Kunde für sämtliche Schäden und Kosten, die dem Hotel MEINTZ oder Dritten entstehen.

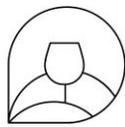
7.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass alle Notausgänge, Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen jederzeit frei zugänglich und nicht blockiert sind. Insbesondere dürfen keine Möbel oder Gegenstände in den Bereichen der Notausgänge oder auf den Fluchtwegen platziert werden.

7.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle verwendeten technischen Geräte, Ausstattungen und Dekorationen den geltenden Sicherheitsstandards entsprechen. Das Hotel MEINTZ behält sich das Recht vor, Geräte oder Dekorationen, die als gefährlich oder nicht sicher eingestuft werden, zu entfernen oder die Nutzung zu untersagen.

7.4 Das Entzünden von offenem Feuer, wie Kerzen, Fackeln oder ähnlichen Gegenständen, sowie der Einsatz von Pyrotechnik sind ohne ausdrückliche Genehmigung des Hotel MEINTZ strikt untersagt. Bei Verstoß wird der Kunde für sämtliche daraus resultierenden Schäden haftbar gemacht.

7.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Veranstaltungsteilnehmer über die geltenden Sicherheitsvorschriften informiert sind und diese einhalten. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Sicherheit seiner Gäste während der Veranstaltung.

7.6 Im Falle eines Notfalls, wie etwa eines Brandes oder einer Evakuierung, hat der Kunde die sofortige Evakuierung der Veranstaltungsteilnehmer zu veranlassen. Die Anweisungen des Hotel MEINTZ und des Sicherheitspersonals sind unverzüglich zu befolgen. Das Hotel MEINTZ behält sich das Recht vor, die Veranstaltung bei Gefährdung der Sicherheit abubrechen.



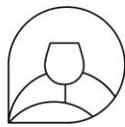
8 HAFTUNG DES HOTELS

8.1 Das Hotel MEINTZ haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotel MEINTZ beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotel MEINTZ beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Hotel MEINTZ steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer 7 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotel MEINTZ auftreten, wird das Hotel MEINTZ bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

8.2 Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel MEINTZ dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Hotel empfiehlt die Nutzung des Hotelsafes an der Rezeption. Sofern der Kunde Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel MEINTZ.

8.3 Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 8.1, Sätze 1 bis 4.

8.4 Die Nutzung der Sauna, des Fitnessbereichs und anderer Freizeiteinrichtungen im Hotel MEINTZ erfolgt auf eigene Gefahr des Kunden. Das Hotel übernimmt keine Haftung für Unfälle, Verletzungen oder gesundheitliche Schäden, die durch die Nutzung dieser Einrichtungen entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotel MEINTZ verursacht. Der Kunde ist verpflichtet, die jeweiligen Nutzungsbedingungen der Einrichtungen zu beachten und diese auf eigene Verantwortung zu nutzen. Das Hotel MEINTZ haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen während der Nutzung dieser Einrichtungen.



8.5 Das Hotel MEINTZ übernimmt keine Haftung für vergessene Gegenstände, die vom Kunden während des Aufenthalts im Hotel MEINTZ zurückgelassen werden. Sollte der Kunde die Fundsache nachträglich anfordern, wird diese auf Wunsch und ausschließliches Risiko des Kunden nachgesendet. Das Hotel MEINTZ behält sich vor, dem Kunden die hierfür entstandenen Kosten für Versand und Verpackung in Rechnung zu stellen. Gefundene Gegenstände werden für einen Zeitraum von 6 Monaten aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist ist das Hotel MEINTZ berechtigt, die Fundsachen zu entsorgen, ohne dass dem Kunden daraus ein Anspruch auf Rückgabe oder Entschädigung zusteht.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

9.2 Ist der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher Gerichtsstand Ochsenfurt. Das Hotel MEINTZ kann wahlweise den Kunden aber auch am Sitz des Kunden verklagen. Dasselbe gilt jeweils bei Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, wenn sie ihren Sitz oder Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der EU haben.

9.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

9.4 Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung weist das Hotel MEINTZ darauf hin, dass die Europäische Union eine Online-Plattform zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten („OSPlattform“) eingerichtet hat:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Das Hotel nimmt jedoch nicht an Streitbeilegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.

9.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Lücke in den Bestimmungen.